

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Dritter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate welche mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet werden, sind entweder bei der Redaction oder in der Freyhoff'schen Buchdruckerei zu Nauen einzureichen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr an den genannten Orten eintreffen. Expedient für Spandau ist Herr Buchbindermeister Ulrich, welcher ebenfalls Inserate zur Beförderung annimmt.

Nr. 81.

Nauen, den 8. October

1851.

Ämtlicher Theil.

An sämtliche Polizei- Behörden des diesseitigen Kreises.

Der §. 10 der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 (Amtsblatt pro 1817, Seite 111) bestimmt, daß

Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende, gefährliche Verbrecher nicht anders als militairisch, mithin von der Gensd'armee, oder — bei nicht hinreichender Anzahl derselben — von dem dazu requirirten Militair transportirt werden sollen.

Nach einer bezüglichen Eröffnung der Königl. Regierung ist diese Vorschrift bei der Einlieferung von derartigen Verbrechern in die Straf-Anstalten oder Gerichts-Gefängnisse nicht immer als gehörig beachtet befunden worden, und vorschriftswidrig haben öfters die Polizei-Behörden die einfache Verwendung von Civil-Transporteuren bei dergleichen Verbrechern für ausreichend erachtet.

Ich nehme daher Veranlassung, den Polizei-Behörden des diesseitigen Kreises die obige Vorschrift mit dem Bemerkten in Erinnerung zu bringen, daß, wenn solche Verbrecher von einer unbequartierten Stadt, in welcher sich kein Gensd'arm befindet, oder vom platten Lande abgeführt werden, dieselben nur unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station und von dort durch Gensd'armen oder Militair weiter zu bringen sind; im Uebrigen aber erwarte ich, daß die diesseitigen Polizei-Behörden diese Bestimmungen für die Folge genau beachten werden. Nauen, den 6. October 1851.

Der Königl. Landrath
Wolfart.

Die diesjährige Schau über die Gräben im Golmer Bruche und in der Gegend von Potsdam, sowie über die vorhandenen Havel-Vorfluthgräben, wird am 24ten und 25ten d. M. in der Art abgehalten werden, daß

am Freitag den 24ten d. M.,
Vormittags 9 Uhr,

in Pareß mit der Schau begonnen und von dort weiter die Strecke auf der Havel durch den Grenzgraben bis Marquardt zu Wasser befahren, und von Marquardt die Tour zu Lande über Grube, Mattwerder, Einhaus, Golm und Ruhfort nach Potsdam verfolgt wird;

am Sonnabend den 25ten d. M.,
Vormittags 9 Uhr,

die Schau in Grampnitz beginnt und von dort weiter bis zur Grenze mit Verbiß, demnächst nach Sakorn und Fahrland fortgesetzt wird.

Indem ich die beteiligten Dominien und Gemeinden hiervon in Kenntniß setze, fordere ich dieselben gleichzeitig auf, für die gehörige Räumung der Schaugräben zu sorgen, widrigenfalls gegen die Säumigen die in der Gräben-Schau-Ordnung vom 16. Januar 1782 angedrohten Strafen unnachsichtlich festgesetzt und eingezogen werden müßten. Wo die Anhäufung von Unreinlichkeiten es erfordert, muß eine Grundräumung bis auf die Sohle ausgeführt sein.

Da es nothwendig ist, daß an den festgesetzten Schautagen von den resp. Dominien und Gemeinden Deputirte abgeordnet werden, welche der Schau beiwohnen und gleich an Ort und Stelle auf die etwaigen Mängel aufmerksam gemacht und wegen deren Abhülfe sofort mit specieller Anweisung versehen werden können, so veranlasse ich die betreffenden Dominien und Gemeinden, die Abordnung von dergleichen Deputirten zu bewirken und letztere anzuweisen, um die Zeit, zu welcher die Schau-Commission bei Ver-